

**Empfehlung für Mitglieder –  
Anwendung des Variable Fee Approach (VFA) in der Schweizer Einzellebensversicherung und  
Kollektivlebensversicherung**

Das nachfolgende Papier wurde durch die IFRS 17 Arbeitsgruppe des Ausschusses Finanz und Regulierung erarbeitet und dokumentiert die Meinung des SVV zur Anwendung des VFA im Schweizer Einzellebens- und Kollektivlebensversicherungsgeschäft. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung an die SVV Mitglieder.

Dieses Papier führt die wesentlichen Kriterien sowie Schlussfolgerungen auf und verweist im Detail auf die Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) zur Anwendung des Variable Fee Ansatzes im Schweizer Einzelleben- und Kollektivlebensgeschäft vom September 2018. Im Falle von abweichenden Sachverhalten müssen die gesellschaftsspezifischen Ausprägungen zusätzlich analysiert werden.

## 1 Einzellebensversicherung

Beim Schweizer Einzellebensversicherungsgeschäft handelt es sich vor allem um klassische Lebensversicherungen, bei welchen dem Versicherungsnehmer in der Regel garantierte Leistungen und eine Überschussbeteiligung zugesagt werden.

Die IFRS Erfordernisse für die VFA Anwendbarkeit sind in IFRS 17.B101-B108 geregelt, mit den wesentlichen Kriterien wie folgt:

1. «...policyholder participates in a share of a clearly identified pool of underlying items... » (IFRS 17.B101 (a)) sowie «...the link to the underlying items must be enforceable...» (IFRS 17.B105),
2. « the entity expects to pay to the policyholder an amount equal to a substantial share of the fair value returns on the underlying items... » (IFRS 17.B101 (b)) und
3. «the entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items...» (IFRS 17.B101 (c)).

Zu 1.: Der SVV stimmt den Ausführungen des SAV zu, wonach als «underlying items» sowohl das gebundene Vermögen aus dem Sparprozess als auch der Risiko- und Kostenprozess anzusehen sind. IFRS hält fest, dass es sich bei "underlying items" nicht zwingend um Finanzanlagen handeln muss (IFRS 17.BC245, IFRS 17.B106. Das gebundene Vermögen definiert klar, welche Kapitalanlagen den Versicherungs-verträgen im Einzelleben zugeordnet sind. Die einem gebundenen Vermögen zugewiesenen Anlagen werden erfasst und gekennzeichnet (AVO Art. 76). Die Risiko- und Kostenprozesse des Einzellebensversicherungsgeschäfts sind ebenfalls definiert. Damit ist die Identifizierbarkeit der "underlying items" gegeben.

Auch die «enforceability» ist gegeben, gerade im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Überschussbeteiligung in der Einzellebensversicherung über das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die Aufsichtsverordnung (AVO)) als auch aufsichtsrechtlich (hier vor allem über das FINMA-Rundschreiben 2016/06 Lebensversicherung). Diese schreiben das Vorgehen bei der Zuteilung als auch Informationspflichten für die Überschussbeteiligung vor. Weiter unterstützend ist hier IFRS 17.2 zu erwähnen («Contracts can be ... implied by an entity's customary business practice»). Die laufende Geschäftspraxis bei der Überschussbeteiligung lässt den Schluss zu, dass diese als «customary business practice» im Sinne von IFRS 17 qualifiziert. Weitergehende Ausführungen finden sich im SAV Papier.

Zu 2.: Bei der Einschätzung kommt es auf die Erwartung des Unternehmens bei Abschluss der Versicherungspolice an. Diese Erwartung umfasst sowohl die Überschussbeteiligung als auch die ausgegebenen Garantien. Zusammen genommen ist zu erwarten, dass zukünftig eine substantielle Beteiligung der Versicherten an den «underlying items» erfolgt.

Zu 3.: Erneut kommt es bei der Einschätzung auf die Erwartung des Unternehmens bei Abschluss der Versicherungspolice an. Hierbei ist auf eine nach Wahrscheinlichkeiten gewichtete erwartete

Auszahlung über die erwartete Vertragslaufzeit des Portfolios abzustellen. Trotz dem Vorliegen von Garantien ist üblicherweise zu erwarten, dass die Variabilität bei Vertragsschluss in der Regel gewährleistet ist. Demnach unterstützt der SVV die Schlussfolgerung, dass die Kriterien für die variable Partizipation erfüllt sind.

**Auf Basis der obigen und weiterführenden Ausführungen im SAV Papier, kommt der SVV zu folgendem Ergebnis: Das Schweizer Einzellebensversicherungsgeschäft ist geprägt von seinen lokalen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Besonderheiten. Bei sorgfältiger Abwägung dieser Besonderheiten mit den IFRS 17 Erfordernissen kommt der SVV zum Schluss, dass die IFRS Kriterien für den VFA Ansatz im klassischen Einzellebensversicherungsgeschäft erfüllt sind und dieser anzuwenden ist.**

## 2 Kollektivlebensversicherung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für das Schweizer Kollektivlebensversicherungsgeschäft im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

Die IFRS Erfordernisse für die VFA Anwendbarkeit sind in IFRS 17.B101-B108 geregelt, mit den wesentlichen Kriterien wie folgt:

1. «...policyholder participates in a share of a clearly identified pool of underlying items... » (IFRS 17.B101 (a)) sowie «...the link to the underlying items must be enforceable...» (IFRS 17.B105),
2. «the entity expects to pay to the policyholder an amount equal to a substantial share of the fair value returns on the underlying items... » (IFRS 17.B101 (b)) und
3. «the entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items...» (IFRS 17.B101 (c)).

Zu 1.: Der SVV stimmt den Ausführungen des SAV zu, wonach das «underlying item» im Allgemeinen der Summe aus den Netto-Kapitalerträgen sowie der Risiko- und Kostenprämien entspricht, gemäss Aufsichtsverordnung (AVO) Art. 141 - 153. Auch die «enforceability» ist gegeben, gerade im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Überschussbeteiligung: Versicherungsunternehmen führen für das Geschäft der beruflichen Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung, wobei eine Mindestbeteiligung der versicherten Vorsorgeeinrichtungen am Ertrag bzw. am Ergebnis durch den Bundesrat gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Art. 37 festgelegt wird. Die Ausschüttungsquote muss mindestens 90 Prozent der Komponenten umfassen (AVO Art. 147). Für das Schweizer Kollektivlebensversicherungsgeschäft, das keiner Mindestquote unterliegt, werden sowohl die garantierten Leistungen als auch die Partizipation vertraglich festgelegt. Weitergehende Ausführungen finden sich im SAV Papier.

Zu 2.: Diese Erwartung bei Abschluss umfasst sowohl die Garantien als auch die Überschussbeteiligung und wird in der Betriebsrechnung offengelegt: es ist somit zu erwarten, dass zukünftig eine substantielle Beteiligung der Versicherten an den «underlying items» erfolgt.

Zu 3.: Erneut kommt es bei der Einschätzung auf die Erwartung des Unternehmens bei Abschluss an. Hierbei ist auf eine nach Wahrscheinlichkeiten gewichtete erwartete Auszahlung über die erwartete Vertragslaufzeit des Portfolios abzustellen (IFRS 17.B107(b)). Trotz dem Vorliegen von Garantien ist üblicherweise zu erwarten, dass die Variabilität in der Regel gewährleistet ist. Demnach unterstützt der SVV die Schlussfolgerung, dass die Kriterien für die variable Partizipation erfüllt sind.

**Auf Basis der obigen und weiterführenden Ausführungen im SAV Papier, kommt der SVV zu folgendem Ergebnis: Das Schweizer Kollektivlebensversicherungsgeschäft innerhalb der**

**beruflichen Vorsorge ist geprägt von seinen lokalen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Besonderheiten. Bei sorgfältiger Abwägung dieser Besonderheiten mit den IFRS 17 Erfordernissen kommt der SVV zum Schluss, dass die IFRS Kriterien für den VFA Ansatz im Schweizer Kollektivlebensversicherungsgeschäft im Rahmen der beruflichen Vorsorge erfüllt sind und dieser anzuwenden ist.**